

23.01.09

G

## Verordnung der Bundesregierung

---

### **Erste Verordnung zur Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005**

#### **A. Problem und Ziel**

Ziel der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) ist die Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor der Ausbreitung grenzüberschreitender Infektionen und Gesundheitsgefahren. Nach Artikel 38 Absatz 1 der IGV hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer während des Fluges oder bei der Landung die allgemeine Erklärung für Luftfahrzeuge, Abschnitt über Gesundheit, auszufüllen und der zuständigen Behörde des Flughafens zu übergeben. Diese Erklärung muss einem bestimmten Muster entsprechen, welches in Anlage 9 der IGV geregelt ist. Die 61. Weltgesundheitsversammlung hat in Genf am 23. Mai 2008 eine Änderung der Anlage 9 beschlossen. Die Änderungen sind nur geringfügig. Sie haben eine detailliertere Erfassung von Vorfällen während des Fluges zum Gegenstand, die auf übertragbare Krankheiten hindeuten.

#### **B. Lösung**

Durch die Verordnung wird die von der 61. Weltgesundheitsversammlung in Genf am 23. Mai 2008 beschlossene Änderung von Anlage 9 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) innerstaatlich in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

#### **C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, getrennt für Bund, Länder und Kommunen, aufgeteilt in**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

## 2. Vollzugaufwand

Keiner.

**E. Sonstige Kosten**

Durch die Neuregelung entstehen der Wirtschaft nur geringfügige Mehrkosten. Der Kostenmehraufwand beschränkt sich im Wesentlichen auf den Ersatz der alten durch die neuen Formulare durch die Fluggesellschaften. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**F. Bürokratiekosten**

Durch die Verordnung wird eine bestehende Informationspflicht der Fluggesellschaften in geringem Umfang modifiziert. Neue Bürokratiekosten sind dadurch nicht zu erwarten. Für Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt, verändert oder abgeschafft.

**23.01.09**

G

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Internationalen  
Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 23. Januar 2009

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Peter Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Internationalen  
Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



**Erste Verordnung  
zur Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom  
23. Mai 2005**

**Vom ...**

Auf Grund des Artikels 4 Absatz 2 des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005 (BGBl. 2007 II S. 930) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die in Genf am 23. Mai 2008 von der 61. Weltgesundheitsversammlung angenommene Änderung von Anlage 9 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) wird hiermit in Kraft gesetzt. Die geänderte Anlage 9 wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Am selben Tag tritt die Änderung der Anlage 9 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) oder deren Anlage 9 außer Kraft treten.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Annex 9

**THIS DOCUMENT IS PART OF THE AIRCRAFT GENERAL DECLARATION,  
PROMULGATED BY THE INTERNATIONAL CIVIL AVIATION ORGANIZATION  
HEALTH PART OF THE AIRCRAFT GENERAL DECLARATION<sup>1</sup>**

Declaration of Health

Name and seat number or function of persons on board with illnesses other than airsickness or the effects of accidents, who may be suffering from a communicable disease (a fever – temperature 38°C/100°F or greater – associated with one or more of the following signs or symptoms, e.g. appearing obviously unwell; persistent coughing; impaired breathing; persistent diarrhoea; persistent vomiting; skin rash; bruising or bleeding without previous injury; or confusion of recent onset, increases the likelihood that the person is suffering a communicable disease) as well as such cases of illness disembarked during a previous stop

.....  
.....

Details of each disinsecting or sanitary treatment (place, date, time, method) during the flight. If no disinsecting has been carried out during the flight, give details of most recent disinsecting

.....  
.....

Signature, if required, with time and date

\_\_\_\_\_

Crew member concerned

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> This version of the Aircraft General Declaration entered into force on 15 July 2007. The full document may be obtained from the website of the International Civil Aviation Organization at <http://www.icao.int>.

Anlage 9

**DIESES DOKUMENT IST TEIL DER ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG FÜR LUFTFAHRZEUGE, BEKANNTGEMACHT VON DER INTERNATIONALEN ZIVILLUFTFAHRT-ORGANISATION**

**ALLGEMEINE ERKLÄRUNG FÜR LUFTFAHRZEUGE, ABSCHNITT ÜBER GESUNDHEIT<sup>1</sup>**

Gesundheitserklärung

Name und Sitzplatznummer oder Funktion der sich an Bord befindenden Personen mit anderen Krankheiten als Luftkrankheit oder den Folgen von Unfällen, die möglicherweise an einer übertragbaren Krankheit leiden (Fieber – eine Temperatur von 38°C/100°F oder mehr – in Verbindung mit einem oder mehreren der folgenden Anzeichen oder Symptome, z.B. offensichtliches Unwohlsein, anhaltender Husten, Atembeschwerden, anhaltender Durchfall, anhaltendes Erbrechen, Hautausschlag, Blutergüsse oder Blutungen ohne vorherige Verletzung, akute Verwirrtheit, erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Person an einer übertragbaren Krankheit leidet), sowie solcher Krankheitsfälle, die bei einem vorherigen Halt von Bord gegangen sind

.....  
.....

Genauere Angaben über jede während des Fluges durchgeführte Befreiung von Insekten oder sonstige Hygienemaßnahme (Ort, Datum, Uhrzeit, Verfahren). Falls während des Fluges keine Befreiung von Insekten erfolgt ist, sind genaue Angaben über die zuletzt durchgeführte Befreiung von Insekten zu machen

.....  
.....

Unterschrift, falls erforderlich, mit Uhrzeit und Datum

.....

zuständiges Besatzungsmitglied

<sup>1</sup> Diese Fassung der Allgemeinen Erklärung für Luftfahrzeuge ist am 15. Juli 2007 in Kraft getreten. Das vollständige Dokument kann von der Internetseite der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation <http://www.icao.int> bezogen werden.

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die 61. Weltgesundheitsversammlung (WHA) hat in Genf am 23. Mai 2008 eine Änderung der Anlage 9 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) beschlossen. Die geänderte Anlage 9 ist in nationales Recht umzusetzen. Nach Art. 38 Abs. 1 der IGV hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer während des Fluges oder bei der Landung die Allgemeine Erklärung für Luftfahrzeuge, Abschnitt über Gesundheit, auszufüllen und der zuständigen Behörde des Flughafens zu übergeben. Diese Erklärung muss einem bestimmten Muster entsprechen, welches in Anlage 9 der IGV geregelt ist. Die Änderungen sind nur geringfügig. Sie haben eine detailliertere Erfassung von Vorfällen während des Fluges zum Gegenstand, die auf übertragbare Krankheiten hindeuten. Insbesondere ist eine umfassendere Aufzählung von Symptomen, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten könnten, vorgesehen. Die geänderte Anlage 9 ist wortgleich mit dem Abschnitt über Gesundheit der allgemeinen Erklärung für Luftfahrzeuge der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) vom 15. Juli 2007.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005 (BGBl. 2007 II S. 930) kann die Änderung der Anlage 9 durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit der Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden. Von dieser Ermächtigung wird mit Artikel 1 der Verordnung Gebrauch gemacht.

#### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

### **Schlussbemerkung**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Durch die Änderung der Anlage 9 ergeben sich keine nennenswerten Kosten für die Verwaltung oder die Wirtschaft. Der Kostenmehraufwand beschränkt sich im Wesentlichen auf den Ersatz der alten durch die neuen Formulare.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:  
NKR-Nr. 816 Erste Verordnung zur Änderung der internationalen  
Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o.g. Verordnung auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Durch die Verordnung wird eine bestehende Informationspflicht der Fluggesellschaften modifiziert. Neue Bürokratiekosten sind dadurch nicht zu erwarten. Für Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt, verändert oder abgeschafft.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Catenhusen  
Berichterstatter